



Brandmeldeanlagen

Ausführungsbestimmungen
Errichtung und Betrieb nach
DIN 14675

Stand 01.08.2017

FEUERWEHR ESSLINGEN a. N.
Vorbeugender Brandschutz





Kontakt

Feuerwehr Esslingen a. N.
Vorbeugender Brandschutz

Pulverwiesen 2
73728 Esslingen a. N.

Tel.: 0711 / 3512 - 3740

Fax.: 0711 / 3512 - 3749

E-Mail: vb@esslingen.de

Internet: www.feuerwehr.esslingen.de



Inhalt

1 ALLGEMEINES	3
1.1 GELTUNGSBEREICH UND ZWECK DER AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	3
1.2 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN BRANDMELDEANLAGEN (BMA)	3
1.3 ZUGANG ZUM OBJEKT IM ALARMIERUNGSFALL	4
1.4 FEUERWEHRZUGANG UND ANFAHRSTELLE FÜR DIE FEUERWEHR	5
2 ÜBERTRAGUNGSEINRICHTUNG (FÜR BRANDMELDUNGEN)	6
3 FEUERWEHRINFORMATIONSZENTRALE (FIZ)	7
4 BRANDMELDER	8
4.1 NICHTAUTOMATISCHE BRANDMELDER – HANDFEURMELDER (HFM)	8
4.1.1 PROJEKTIERUNG	8
4.1.2 HANDFEURMELDER IN TREPPENRÄUMEN	8
4.1.3 KENNZEICHNUNG	8
4.2 AUTOMATISCHE BRANDMELDER	8
4.2.1 PROJEKTIERUNG	9
4.2.2 BRANDMELDER IN ZWISCHENDECKEN	9
4.2.3 BRANDMELDER IN SYSTEMBÖDEN	9
4.2.4 BRANDMELDER IN ABLUFT- UND KABELSCHÄCHTEN BZW. -KANÄLEN	10
4.2.5 KENNZEICHNUNG	10
5 ANSCHALTUNG VON SONSTIGEN BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN	11
5.1 SPRINKLERANLAGEN	11
5.2 CO ₂ -LÖSCHANLAGEN, SOWIE SONSTIGE LÖSCHANLAGEN	11
5.3 KLIMAAANLAGEN	11
5.4 ENTRAUCHUNGSANLAGEN	11
6 ORIENTIERUNGSPÄNE FÜR DIE FEUERWEHR	12
6.1 FEUERWEHR-LAUFKARTEN	12
6.2 SONSTIGE LAGE- UND ÜBERSICHTSPÄNE	12
6.3 FEUERWEHRPLAN DIN 14095	12
7 INBETRIEBNAHME / ABNAHME	13
8 WARTUNG UND INSTANDHALTUNG	14
9 BETRIEB	15
10 BAULICHE UND BETRIEBLICHE ÄNDERUNGEN	16
11 WEITERE BEDINGUNGEN	17
12 OBLIEGENHEITEN DES TEILNEHMERS	18
13 AUSLÖSESTELLEN	19
ANHANG: ABNAHMEPROTOKOLL BRANDMELDEANLAGE	21



1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Ausführungsbestimmungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) bei der Stadt Esslingen a. N. mit Aufschaltung an die Integrierte Leitstelle des Landkreises Esslingen.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer BMA an die Integrierte Leitstelle des Landkreises Esslingen erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen **einschließlich der „Vereinbarung Feuerwehrschlüsseldepot und Schließungen Esslingen a. N.“ der Feuerwehr Esslingen a. N. ([Internetauftritt Feuerwehr Esslingen a. N.](#))**, nachfolgend Feuerwehr genannt, verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

Alle BMA sind vor der Aufschaltung auf die Empfangsanlage und nach wesentlichen Änderungen von einem staatlich anerkannten Sachverständigen zu überprüfen und abzunehmen. Bei der stichprobenhaften Überprüfung der BMA durch die Brandschutzdienststelle, ist eine unterzeichnete Ausfertigung des Mietvertrages zwischen dem Konzessionär und dem Teilnehmer vorzulegen. BMA sind, soweit im Folgenden nichts anderes aufgeführt ist, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
- DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN 14675 Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
- DIN 14661 Feuerwehr - Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
Feuerwehr – Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen
- DIN 14662 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- VDS 2095 Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen



Die Konformität des Brandmeldesystems und die im System verwendeten Bestandteile müssen von einer technischen Prüfstelle, z. B. VdS, nach DIN EN 54-13 geprüft und zugelassen sein. Die Konzeption der BMA mit seinen Schutzziele ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

1.3 Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zum Gelände, zur Feuerwehreinformationszentrale (FIZ) und zum Sicherheitsbereich der BMA zu ermöglichen.

Der Feuerwehr und sonstigen Berechtigten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit der Zutritt zur Anlage zum Zweck der Überprüfung zu gewähren.

In Absprache mit der Feuerwehr ist ein, entsprechend der geltenden VdS-Richtlinie 2105, Feuerweherschlüsseldepot (FSD) mit Objektschlüsselüberwachung zu installieren. Es sei denn eine andere Möglichkeit des jederzeitigen schnellen und gewaltlosen Zugangs ist gegeben (siehe DIN 14675, Ziffer 3.8). **Es ist ein FSD mit der Schließung „Feuerwehr Esslingen“ einzusetzen. Objektschließungen werden von der Feuerwehr nicht angenommen.**

Es sind die besonderen Vereinbarungen mit der Feuerwehr über die Errichtung eines FSD zu beachten. Die Vereinbarungen sind über den Internetauftritt der Feuerwehr (siehe unten) erhältlich.

[Internetauftritt Feuerwehr Esslingen a. N.](#)

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrzugang des Objektes an der Anlaufstelle für die Feuerwehr angebracht (siehe Ziffer 1.4 dieser Anschlussbedingungen).

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne automatische Alarmauslösung durch die BMA zu ermöglichen, ist ein durch den VdS anerkanntes Freischaltelement (FSE) vorzusehen. **Es ist ein Freischaltelement mit der Schließung „Feuerwehr Esslingen“ einzusetzen.**

An dieses FSE werden folgende Anforderungen gestellt:

- Das FSE muss auf einer Höhe von 2,50 m bis 2,70 m eingebaut werden, Abweichungen sind mit der Feuerwehr abzustimmen
(dient dem Schutz vor Vandalismus)
- Das FSE muss an eine eigene Meldegruppe der BMA angeschaltet sein
- Für das FSE ist eine eigene Feuerwehr-Laufkarte zu erstellen
- Das FSE muss für die Installation im Freien geeignet sein

Der Anbringungsort des FSD und des FSE ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

Der Standort des FSD ist durch eine rote Blitzleuchte, die bei Brandalarm automatisch durch die BMA angesteuert wird, kenntlich zu machen. Der Standort des FSD ist in unmittelbarer Nähe zum Gebäudezugang zu wählen.



Ist die Blitzleuchte von der Straße aus nicht erkennbar, so muss der Weg von der Zufahrt auf das Grundstück bis zur Erkennbarkeit der Blitzleuchte am FSD mit weiteren Blitzleuchten gekennzeichnet werden. Bei Erreichen einer Blitzleuchte muss die nächste Blitzleuchte erkennbar sein.

1.4 Feuerwehrezugang und Anfahrstelle für die Feuerwehr

Die Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) und die Brandmelderzentrale (BMZ) müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit installiert werden.

Die Parallelanzeige (FIZ) mit dem Feuerwehrbedienfeld (FBF), das Feuerwehrranzeigetableau (FAT) sowie die Feuerwehr-Laufkarten müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in einem Schrank in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezugangs installiert sein (siehe DIN 14675 sowie Ziffer 3 dieser Anschlussbedingungen).

Der Feuerwehrezugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß LBO BW als Feuerwehrezufahrt ausgeführt sein muss. Feuerwehrezugang und Anfahrstelle für die Feuerwehr sind mit der Feuerwehr bereits in der Planungsphase abzustimmen.



2 Übertragungseinrichtung (für Brandmeldungen)

Die Integrierte Leitstelle des Landkreises Esslingen betreibt eine Übertragungsanlage auf Konzessionsbasis, an die Übertragungseinrichtungen von BMA aufgeschaltet werden können.

Der Anschluss erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist rechtzeitig schriftlich an den Konzessionsträger der Integrierten Leitstelle des Landkreises Esslingen zu richten.

Die Übertragungseinheit wird vom Konzessionsträger eingerichtet und instandgehalten. Sie bleibt dessen Eigentum. Die Nummer der Übertragungseinheit ist gut lesbar am Gehäuse des Hauptmelders der Übertragungseinheit anzubringen. Die Einholung der Genehmigung liegt in der Verantwortung des Konzessionärs.

Die Übertragungseinrichtung ist im Handbereich der BMZ zu montieren.

Sollte beabsichtigt werden eine Verzögerung der Ansteuerung der Übertragungseinrichtung für BMA nach DIN EN 54 – 2 einzubauen, so bedarf diese Maßnahme der schriftlichen Genehmigung der Feuerwehr.



3 Feuerwehrinformationszentrale (FIZ)

Das FIZ ist an der Feuerwehrezufahrt im Eingangsbereich eines Objektes anzubringen. Ist dies nicht möglich, muss der Standort mit der Feuerwehr abgestimmt werden.

Der Raum, in dem das FIZ (mit FAT, FBF und Feuerwehr-Laufkarten sowie Feuerwehrplan) installiert werden, muss auch bei Ausfall der Energieversorgung ausreichend beleuchtet sein (Integration in eine vorhandene Sicherheitsbeleuchtung oder Verwendung von Einzelbatterieleuchten).

Der Raum, in dem die BMZ installiert wird, ist durch einen automatischen Brandmelder (Rauchmelder) zu überwachen.

Der Weg von der Feuerwehrezufahrt zum FIZ ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 mit der Aufschrift „**BMZ**“ fortlaufend zu kennzeichnen.

Der äußere Zugang zum FIZ ist durch eine rote Blitzleuchte, die bei Brandmeldung automatisch durch die BMA angesteuert wird, kenntlich zu machen.

Falls die BMZ nicht in einem ständig besetzten Raum untergebracht ist, gilt VDE 0833, Teil 1, Punkt 3.8.7. Danach sind Störungsmeldungen an eine beauftragte Stelle, mindestens als Sammelanzeige weiterzuleiten, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtung in nicht durch geschultes betriebliches Personal ständig besetzten Räumen befindet.

Für die Beschriftung des FIZ gilt die DIN 14675. Sie muss mit den entsprechenden Bezeichnungen in anderen Orientierungshilfen übereinstimmen.

Das FIZ ist mit der Schließung „Feuerwehr Esslingen“ auszurüsten. Der erforderliche Halbzylinder ist bei der Feuerwehr zu beziehen.

Der Betreiber erhält keinen Schlüssel für das FIZ.



4 Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerke zu erfolgen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Die Lesbarkeit der Melderbeschriftung muss nach DIN 1450 ausgeführt werden. Die Meldernummer ist in den Laufkarten einzutragen.

Die Feuerwehr empfiehlt die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Brandmelder.

4.1 Nichtautomatische Brandmelder – Handfeuermelder (HFM)

4.1.1 Projektierung

Nichtautomatische Melder sind grundsätzlich in Flucht- und Rettungswegen anzubringen, sofern vorhanden, in der Nähe von Feuerlöscheinrichtungen.

Mehrere Brandmelder können in einer Gruppe zusammengefasst werden, wenn alle Melder der Gruppe von jedem Standort aus einsehbar sind oder sich in übersichtlichen Fluren oder Treppenträumen befinden.

4.1.2 Handfeuermelder in Treppenträumen

In Treppenträumen sind die einzelnen Brandmelder jeweils vom Feuerwehruzugang ausgehend nach unten oder nach oben in separaten Gruppen zusammenzuschalten. Dabei dürfen max. 3 Melder senkrecht übereinander in einer Gruppe zusammengefasst werden.

4.1.3 Kennzeichnung

Das rote Meldergehäuse muss gut sichtbar, außerhalb von Türöffnungsbereichen angebracht werden. Sie sind in einer Höhe von $1,4\text{ m} \pm 0,2\text{ m}$ über dem Fußboden anzubringen.

Die Brandmelder sind dauerhaft mit Gruppen- und Meldernummern nach DIN 14675 zu versehen. Diese Beschriftung ist auf dem Bedienungsschild hinter der Glasscheibe lichteht anzubringen.

Ersatzscheiben sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten (i. d. R. am FIZ).

4.2 Automatische Brandmelder

Die Auswahl automatischer Melder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen und den möglichen Störgrößen in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen.



4.2.1 Projektierung

Automatische Brandmelder dürfen nicht mit nichtautomatischen Brandmeldern in eine Meldegruppe geschaltet werden.

Bei der Projektierung automatischer Melder sind Auflagen der Ordnungsbehörden und der Feuerwehr sowie bestehende Richtlinien, z.B. DIN / VDE-Richtlinien und Herstellerangaben, zu beachten

Werden keine Melder mit Kenngrößenvergleich bzw. Mehrkriterienmelder eingesetzt, so müssen zur Vermeidung von Falschalarmen die Melder in Zweimelder- oder Zweigruppenabhängigkeit geschaltet sein.

Automatische Brandmelder, die der Schließung von Feuerschutzabschlüssen dienen, dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.

Sonderanwendungen sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

4.2.2 Brandmelder in Zwischendecken

Brandmelder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Hierfür ist am FIZ eine freistehende Leiter (i. d. R. Klappleiter) durch den Betreiber vorzuhalten, die mit der FIZ-Schließung (Feuerwehr Esslingen) gegen unbefugte Benutzung gesichert ist.

Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar angebracht sein. Für die Kennzeichnung sind Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden. Unterhalb der Zwischendecke sind die Melderstandorte dauerhaft mit einem roten Punkt und der Meldernummer zu kennzeichnen.

In Zwischendecken sind ausschließlich Melder mit Einzelsignalisierung einzusetzen.

Hinweis: Bei Vorhandensein von einer Leiter für Brandmelder in Zwischendecken und eines Hebewerkzeuges von Bodenplatten für Brandmelder in Systemböden empfiehlt sich eine Kombinationslösung für die Sicherung (nur eine FIZ-Schließung „Feuerwehr Esslingen“ notwendig).

4.2.3 Brandmelder in Systemböden

In Systemböden sind die Bodenplatten oberhalb der Melder entsprechend Ziffer 4.2.2 zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden.

Das Hebewerkzeug für die Bodenplatten ist für die Feuerwehr jederzeit gut sichtbar und gegen unbefugte Benutzung gesichert am FIZ vorzuhalten.

Oberhalb der Zwischenböden sind die Melderstandorte dauerhaft mit einem roten Punkt und der Meldernummer zu kennzeichnen.



Hinweis: Bei Vorhandensein von einer Leiter für Brandmelder in Zwischendecken und eines Hebewerkzeuges von Bodenplatten für Brandmelder in Systemböden empfiehlt sich eine Kombinationslösung für die Sicherung (nur eine FIZ-Schließung „Feuerwehr Esslingen“ notwendig).

4.2.4 Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen

Für Brandmelder in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen o.ä. gilt sinngemäß Ziffer 4.2.3.

Täuschungsalarme sind gemäß Punkt 4.2. und 4.2.1 schon bei der Projektierung durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

4.2.5 Kennzeichnung

Automatische Brandmelder sind dauerhaft mit Gruppen- und Meldernummern nach DIN 14675 so zu kennzeichnen, dass die Bezeichnung vom Standpunkt des Betrachters deutlich zu lesen ist.

Brandmelder, die vom Standort des Betrachters nicht zu erkennen sind, sind durch Parallelanzeigen oder Sondertableaus kenntlich zu machen.

Brandmelder ohne Einzelsignalisierung an der BMA dürfen nur geschossweise und bei räumlicher Verbindung zu Gruppen je Brandabschnitt zusammengefasst werden.



5 Anschaltung von sonstigen Brandschutzeinrichtungen

An eine BMA können sonstige Brandschutzeinrichtungen (z. B. Löschanlagen, Sprinkleranlagen) angeschlossen werden.

5.1 Sprinkleranlagen

Sprinkleranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN / VdS) zu errichten und zu unterhalten.

Für jede Sprinklergruppe bzw. für jeden Strömungswächter ist eine separate Meldegruppe in der BMZ vorzusehen.

Meldegruppen für Strömungswächter dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen. In jede Meldegruppe der Sprinklergruppen ist ein Prüfmelder einzubauen.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für Meldergruppen (siehe Ziffer 6 dieser Anschlussbedingungen).

Der Laufweg von dem FIZ zur Sprinklerzentrale (SPZ) ist auszuschildern.

Es ist nicht Aufgabe der Feuerwehr die Anlage nach Auslösung in einen funktionsfähigen Betriebszustand zu bringen.

5.2 CO₂-Löschanlagen, sowie sonstige Löschanlagen

Für die Aufschaltung auf die BMZ gelten die gleichen Forderungen wie bei Sprinkleranlagen.

Die Aufschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der FIZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird.

Für die Vorhaltung von Lageplänen zum Auffinden der Lösch- bzw. Meldebereiche gelten die Festlegungen wie für die Meldegruppen (s. Ziffer 6 dieser Anschlussbedingungen).

5.3 Klimaanlage

Die automatische Steuerung von Klimaanlage durch die Brandmeldeanlage kann gefordert werden.

5.4 Entrauchungsanlagen

Die automatische Steuerung von Entrauchungsanlagen durch die Brandmeldeanlage kann gefordert werden.



6 Orientierungspläne für die Feuerwehr

6.1 Feuerwehr-Laufkarten

Die Richtlinie zur Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten der Feuerwehr ist zu beachten (siehe folgender Link).

[Internetauftritt Feuerwehr Esslingen a. N.](#)

6.2 Sonstige Lage- und Übersichtspläne

Die Feuerwehr kann verlangen, dass weitere Lage-, Alarm- und Übersichtspläne in unmittelbarer Nähe des FIZ hinterlegt werden.

6.3 Feuerwehrplan DIN 14095

Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan auf Grundlage der DIN 14095 zu erstellen und ständig fortzuschreiben. Die Ausführungsbestimmungen zur Erstellung von Feuerwehrplänen der Feuerwehr sind zu beachten (siehe folgender Link).

[Internetauftritt Feuerwehr Esslingen a. N.](#)

Die erforderliche Anzahl der Feuerwehrpläne ist den Ausführungsbestimmungen zur Erstellung von Feuerwehrplänen zu entnehmen.



7 Inbetriebnahme / Abnahme

Vor dem Anschluss der BMA an die Übertragungsanlage für Brandmeldungen der Integrierten Leitstelle des Landkreises Esslingen erfolgt eine stichpunktartige Überprüfung der BMA. Die Überprüfung und Abnahme durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen ist hiervon unberührt.

Der Überprüfungstermin ist rechtzeitig mit der Feuerwehr zu vereinbaren.

Die Feuerwehr überprüft stichpunktartig, ob die BMA diesen Anschlussbedingungen entspricht (siehe Anlage 2 - Abnahmeprotokoll). Bei erheblichen Mängeln sowie bei Nichterfüllung der vorgenannten Forderungen kann die Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung verweigert werden.

Die Abnahme durch die Brandschutzdienststelle ist kostenpflichtig.

Wiederholungsprüfungen, die wegen Nichterfüllung dieser Anschlussbedingungen erforderlich werden, werden dem Betreiber in Rechnung gestellt.

Zur Überprüfung müssen der Antragsteller, der Errichter und der Konzessionär anwesend sein.

Die Überprüfung durch die Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Überprüfung durch die Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.



8 Wartung und Instandhaltung

Die BMA ist entsprechend der technischen Regeln zu warten und prüfen. Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen und weitere Vorkommnisse der BMA sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist für die Feuerwehr jederzeit einsehbar an der BMZ bzw. am FIZ zu hinterlegen.

Bei schweren Mängeln, z. B. häufige Falschalarme, behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die Bauaufsicht zu informieren bzw. die Betriebserlaubnis zu widerrufen und die BMA von der Übertragungseinrichtung zu trennen.



9 Betrieb

Eine Abschaltung der Übertragungseinrichtung darf nur durch den Konzessionär nach Absprache mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr erfolgen.

Revisionsalarme sind nur in Abstimmung mit der Clearingstelle des Konzessionärs zulässig.

In sämtlichen Fällen einer Abschaltung sind die betroffenen Bereiche auf geeignete Weise zu kontrollieren, bis die Anlage wieder eingeschaltet wird.

Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzusprechen.

Bei Abschaltung der Übertragungseinrichtung ist zusätzlich die BMZ besetzt zu halten, um eingehende echte Alarmer an die Integrierte Leitstelle des Landkreises Esslingen weiterleiten zu können.

Bei Auslösung eines automatischen Brandmelders (wie z. B. durch Rauchen, Schweißen etc.) darf die Anlage erst nach einer Kontrolle durch die Feuerwehr zurückgestellt bzw. wieder in Betrieb genommen werden.



10 Bauliche und betriebliche Änderungen

Bauliche Änderungen einschl. Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen sind der Feuerwehr umgehend mitzuteilen. Des Weiteren sind alle Orientierungspläne entsprechend zu aktualisieren.



11 Weitere Bedingungen

Weitere, sich durch technische und organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.

Werden Alarme durch die aufgeschaltete BMA ausgelöst, hat der Betreiber die der Feuerwehr entstandenen Kosten zu ersetzen. Entgelte und Kostenersatz richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der "Feuerwehrkostenersatzsatzung der Feuerwehr Esslingen".

Dies gilt nicht für Einsätze nach § 2 (1) FwG.

Die Feuerwehr kann dem Betreiber der BMA die Überprüfung der BMA sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsüberprüfungen in Rechnung stellen.



12 Obliegenheiten des Teilnehmers

Der Teilnehmer hat jeden Betreiber-, Eigentümer- bzw. Besitzerwechsel, Änderungen hinsichtlich Namen/Firmierung, Adresse, Telefon, Änderung der Schließanlage etc. dem Konzessionär und der Feuerwehr rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Der Teilnehmer muss der Feuerwehr Kontaktpersonen benennen, die im Bedarfsfall sofort verständigt werden können.

Die Namen und Adressen sind ständig zu aktualisieren und der Feuerwehr unaufgefordert mitzuteilen.

Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass die genannten Kontaktpersonen im Alarmierungsfall jederzeit erreichbar sind. Es ist zu gewährleisten, dass ein entsprechend bevollmächtigter Vertreter zeitgerecht am Objekt erscheint, um mit dem Einsatzleiter die Ursache der Alarmierung abzuklären und eine weitere Fehlalarmierung zu unterbinden.

Verletzt der Teilnehmer diese Obliegenheit, ist die Feuerwehr berechtigt, die BMA vorübergehend stillzulegen und im Auftrag des Teilnehmers eigene Kräfte für die Überwachung des Objektes einzusetzen. Die Kosten bzw. Gebühren für diese Maßnahmen trägt der Teilnehmer.



13 Auslösestellen

Die Farben der Auslösestellen für sicherheits- und brandschutztechnische Einrichtungen sind festgelegt. Sie sind gemäß unten stehender Abbildungen zu wählen. Andere farbliche Ausführungen sind nicht zulässig. Als Auslösestellen sind Vds-zugelassene Gehäuse zu verwenden.



Abbildung 1: Beispiel Auslösestelle

Farbschema:



Brandmelder mit der Aufschrift „Feuerwehr“. Hier erfolgt eine direkte Durchschaltung zur Feuerwehr. Farbe: RAL 3000



Rauch- und Wärmeabzug mit der Aufschrift „Rauchabzug“. Gegebenenfalls ist die Aufschrift durch den Bestimmungsort zu ergänzen. Farbe: RAL 2011



Notauslösung Druckerhöhungsanlage oder Brandfallsteuerung Aufzug mit der Aufschrift „Notauslösung Druckerhöhungsanlage“ bzw. „Brandfallsteuerung Aufzug“. Farbe: RAL 1018



Verzögerungstaster mit der Aufschrift „Verzögerungstaster {Angabe der Art}“. Bei der Art ist z. B. Löschanlage oder Raumflutung anzugeben. Farbe: RAL 1004



Gefahrenmelder mit der Aufschrift „Hausalarm“. Hier erfolgt nur eine hausinterne Alarmierung für die Gebäudenutzer. Farbe: RAL 5009



Nottaster für die Entriegelung von Notausgangstüren in Rettungswegen mit der Aufschrift „Notöffnung Tür“. Farbe: RAL 6032



Auslösestelle für sonstige brandschutztechnische Einrichtungen mit der jeweiligen zugehörigen Aufschrift. Farbe: RAL 2011



Anhang: Abnahmeprotokoll Brandmeldeanlage

Die Abnahme der Brandmeldeanlage erfolgte am _____ in nachfolgender bezeichneter Einrichtung:

Objekt: _____

Adresse: _____

Eigentümer: _____

Errichter BMA: _____

Nummer Hauptmelder: _____

Konzessionär: _____

Anwesenheit bei der Abnahme der Brandmeldeanlage:

Firma / Organisation	Name	Unterschrift
Feuerwehr Esslingen a. N.		

Abnahme der BMA war erfolgreich	
Abnahme der BMA war bis auf die u. g. Punkte bzw. Mängel erfolgreich (Nachbesserung hat bis zum _____ zu erfolgen)	
Abnahme der BMA war nicht erfolgreich (weiterer Abnahmetermin erforderlich)	



Checkliste Abnahme Brandmeldeanlage:

Nr.		OK	Nach- besserung (siehe unten)
1	Abnahmebericht des staatlich anerkannten Sachverständigen		
2	Nachweis Instandhaltung (Instandhaltungsvertrag) vorhanden		
3	Vereinbarung BMA		
4	Vereinbarung Schließungen		
5	Sämtliche Schließungen für FW Esslingen a. N. vorhanden		
6	Objektschließung für FSD vorhanden (max. 3 Stück)		
7	Feuerwehrplan vorhanden		
8	Feuerwehrlaufkarten vorhanden und Stichprobenartig geprüft		
9	FSD und FSE vorhanden		
10	Anlaufstelle Feuerwehr durch Blitzleuchte und „BMZ“-Schild ausreichend gekennzeichnet		
11	Funktion Blitzleuchte (n)		
12	FIZ vorhanden und geprüft		
13	Klappleiter oder Bodenheber vorhanden (falls gefordert)		
14	Schließungen eingesetzt (FSD-, FSE- und FIZ-Schließung)		
15	Objektschließung in FSD hinterlegt Anzahl: Schlüssel = - Transponder/Zugangskarte =		
16	Elektr. Schließung FSD (nur mit gesichertem Objektschlüssel)		
17	Brandfallsteuermatrix (Aufzug etc.) vorhanden und stichprobenhaft geprüft		
18	Objekt bei ILSE angelegt und verknüpft		

Erforderliche Nachbesserungen notwendig:

Zu Nr. ____: _____

Zu Nr. ____: _____

Zu Nr. ____: _____

Bei weiteren Nachbesserungen Zusatzblatt verwenden.